



Richtlinien über die Erarbeitung und Gestaltung kantonaler Erlasse (Richtlinien zur Gesetzestechnik)

vom 22. Dezember 2015

Die Richtlinien über die Erarbeitung und Gestaltung kantonaler Erlasse sollen dem Regierungsrat, dem Kantonsrat und der Verwaltung die Konzeption und das Formulieren von Erlassen erleichtern. Sie sollen zu einer sorgfältigen, durchdachten und in sich widerspruchsfreien Rechtssetzung anleiten und die bisherige Praxis anhand von Beispielen dokumentieren. Die Richtlinien wurden erstmals 1995 herausgegeben und 2008 letztmals überarbeitet. Mit der Einführung des neuen Erlassredaktions- und -verwaltungssystems LexWork im Jahr 2013 haben sich die technischen und formellen Rahmenbedingungen bei der Erarbeitung von Erlassen wesentlich geändert. Die technischen Aspekte der Redaktion von Erlassentexten mit LexWork werden in einem Handbuch für Erlassredaktoren umschrieben.

Die Richtlinien zur Gesetzestechnik sind im Intranet (Staatskanzlei > Verwaltungsvorschriften > Gesetzestechnik) und im Internet (<http://gdb.ow.ch/> > Hinweise) abrufbar.

Subsidiär können die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR) herangezogen werden (www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik).

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 die Staatskanzlei beauftragt, die Richtlinien zur Gesetzestechnik vom 24. Juni 2008 zu überarbeiten. Der Redaktionskommission des Kantonsrats wurden die überarbeiteten Richtlinien im Dezember 2015 zur Kenntnis gebracht.

Sarnen, 22. Dezember 2015

Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

I.	Die kantonalen Gesetzessammlungen	4
II.	Erlassformen	4
III.	Verfahrensablauf	6
1.	Allgemein	6
2.	Impuls und Auftragserteilung.....	6
3.	Konzeptphase	6
4.	Vorentwurf und Mitbericht	7
5.	Behandlung im Regierungsrat und Vernehmlassung.....	7
6.	Behandlung im Kantonsrat, Publikation und Referendum.....	8
IV.	Normative und steuernde Funktion des Erlasses	8
V.	Aufbau von Erlassen	9
VI.	Sprache	10
1.	Adressatenorientiertheit, Verständlichkeit, Klarheit.....	10
2.	Sprachliche Gleichbehandlung	10
3.	Begriffsbeständigkeit	11
4.	Amts- und Departementsbezeichnung	11
5.	Abkürzungen	11
6.	Rechtschreibung.....	11
VII.	Gestaltung neuer Erlasse.....	12
1.	Allgemeine Hinweise	12
2.	Titel.....	12
3.	Datum	13
4.	Ingress	14
5.	Gliederung / Zwischentitel	15
6.	Artikel	16
7.	Absätze/Aufzählungen	16
8.	Verweisungen, Wiederholungen und Vorbehalte	17
9.	Vollzugsvorschriften	19
10.	Übergangsbestimmungen.....	19
11.	Wirkungsprüfung (Evaluationsklausel).....	20
12.	Fremdänderungen	20
13.	Fremdaufhebung.....	21
14.	Inkrafttreten, Genehmigungsvorbehalte, Referendum und Veröffentlichung....	21
15.	Anhänge.....	24
16.	Darstellung im Gesetzgebungsverfahren.....	25
VIII.	Änderung bestehender Erlasse (Nachträge).....	26
1.	Allgemeines	26
2.	Teilrevision oder Totalrevision.....	26
3.	Änderung mehrerer Erlasse.....	26
4.	Titel.....	27
5.	Datum	27
6.	Ingress	27
7.	Die einzelnen Änderungen.....	27

8.	Nachträge in Synopsenform (im Gesetzgebungsverfahren).....	29
9.	Mehrspaltige Synopsen.....	31
10.	Neue Artikel, Absätze, Zwischentitel usw.	33
11.	Aufgehobene Elemente, Umnummerierungen und Regieanweisungen	33
12.	Übergangsbestimmungen.....	34
13.	Inkraftsetzung	34
IX.	Darstellung von Nachträgen im Amtsblatt	35
X.	Mantelerlass.....	36
XI.	Aufhebungserlass	36
XII.	Darstellungen im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens	38
XIII.	Darstellung in der GDB.....	39
XIV.	Anhaltspunkte zum Verfahren und Zeitbedarf für die Rechtssetzung	40
	1. <i>Gesetzesvorlagen</i>	40
	2. <i>Verordnungsvorlagen</i>	42
XV.	Quellenhinweise.....	43

I. Die kantonalen Gesetzessammlungen

Rechtsetzende, allgemeinverbindliche Erlasse oder Vereinbarungen, welche Personen Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden oder das Verfahren regeln, müssen in der Gesetzessammlung publiziert werden. Der Kanton verfügt über zwei Gesetzessammlungen, die chronologische, amtliche Gesetzessammlung und die (systematische) elektronische Gesetzesdatenbank (GDB).

In der **chronologischen amtlichen Gesetzessammlung** werden neue Erlasse und Vereinbarungen und deren Änderungen chronologisch publiziert. Bis 1999 erfolgte die Publikation im Landbuch (LB), seit 2000 im Amtsblatt (ABI). Sie stellt die verbindliche Gesetzessammlung dar. Im Internet (gdb.ow.ch > Chronologische Gesetzessammlung OGS) sind das Landbuch und die Einträge der chronologischen amtlichen Gesetzessammlung im Amtsblatt unter dem einheitlichen Begriff der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) auch elektronisch abrufbar.

Die **elektronische Gesetzesdatenbank (GDB)** enthält als systematische Gesetzessammlung sämtliche derzeit in Kraft stehenden Erlassentexte und Vereinbarungen. Sie stellt einen Zusammenzug (Konsolidierung) der chronologischen amtlichen Gesetzessammlung dar und hat rein informativen Charakter. Die elektronische Gesetzesdatenbank ist im Internet (gdb.ow.ch) abrufbar. Die Erlasse der GDB können bei der Staatskanzlei als Sonderdruck bezogen werden.

Erlassentexte werden im Rechtsetzungsverfahren, in der chronologischen amtlichen Gesetzessammlung und in der elektronischen Gesetzesdatenbank unterschiedlich dargestellt. Die jeweilige Darstellungsform ergibt sich aus dem Kontext bzw. aus der Tabelle unter Ziff. XII, S. 38.

II. Erlassformen

Im kantonalen Recht werden folgende Erlassformen verwendet:

Erlassstufe	Zuständigkeit	Grundlagen
Kantonsverfassung	Volk	Art. 111 f. KV
Gesetz	Kantonsrat mit Referendumsmöglichkeit des Volkes oder eines Drittels des Kantonsrats (Behördenreferendum)	Art. 60 KV Gesetzesvorbehalt
Verordnung	Kantonsrat, kein Referendum*	Art. 72 und 44 KV
Ausführungsbestimmungen	Regierungsrat	Art. 75 KV
Reglement, Vollzugsrichtlinien	Departement, besondere Ermächtigung in Gesetz (z.B. Weisungen zur Meldung von Übernachtungen nach Tourismusgesetz)	

* vgl. aber Art. 115 Abs. 4 KV, wonach die Änderung von Verordnungen, welche vor dem 29. November 1998 erlassen wurden, weiterhin dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Aufhebung solcher altrechtlicher Verordnungen untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Gesetz

Die Gesetzesstufe wird angewendet bei Bestimmungen, die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen sowie die Organisation von Kanton und Gemeinden allgemein gültig festlegen.

Rechtsnormen, die in einem Gesetz enthalten sein müssen, sind insbesondere Bestimmungen über:

- die Einschränkung verfassungsmässiger Rechte;
- Rechte und Pflichten von Personen;
- den Kreis der Abgabepflichtigen;
- den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben.

Massgebende Kriterien sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung betroffenen Personen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit. Gesetze unterstehen dem fakultativen Referendum und weisen damit eine grössere demokratische Legitimation auf als neurechtliche Verordnungen, die zwar vom Kantonsrat erlassen werden, aber nicht dem fakultativen Referendum unterstehen.

Verordnung

Die Verordnungsstufe kommt insbesondere zur Anwendung:

- als selbständige Verordnung in untergeordneten Angelegenheiten aufgrund der Verfassungsdelegation;
- als „Vollziehungsverordnung“ zu bundesrechtlichen Vorschriften:
 - bei Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Art. 44 KV),
 - bei materieller Rechtssetzung über die Regelung von Zuständigkeit und Verfahren hinaus;
- als „Vollziehungsverordnung“ zu kantonalem Rahmen-Recht:
 - gemäss ausdrücklicher Gesetzesdelegation,
 - bei wichtigen inhaltlichen und organisatorischen (gesetzesvertretenden) Vorschriften.

Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen kommen zur Anwendung:

- zur Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeit von bundesrechtlichen Vorschriften;
- bei ausdrücklicher Gesetzesdelegation;
- bei kantonsrätlichen Verordnungen.

Sonderfälle

Als Sonderfälle sind möglich:

- Kantonsratsbeschluss, Regierungsratsbeschluss: für Genehmigungen, Allgemeinverbindlicherklärungen, Schutzzonen, Planungszonen und dergleichen;

Verwaltungsinterne Weisungen (Anordnungen) und Richtlinien (Wertungshilfen) stellen keine Erlassformen dar und werden grundsätzlich weder in der chronologischen amtlichen Gesetzesammlung noch in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) publiziert.

Gesetzesdelegation

Gesetzesdelegation bedeutet die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen, insbesondere die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen vom Kantonsrat an den Regierungsrat. Eine Gesetzesdelegation an die Exekutive ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Gesetzesdelegation darf nicht durch die Verfassung ausgeschlossen sein;
- die Delegationsnorm muss in einem Gesetz, allenfalls in einer (altrechtlichen) Verordnung enthalten sein;
- die Delegation muss sich auf eine bestimmte, genau umschriebene Materie beschränken;

- die Grundzüge der delegierten Materie, d.h. die wichtigsten Regelungen, müssen im Gesetz, allenfalls in einer Verordnung umschrieben sein.

III. **Verfahrensablauf**

1. **Allgemein**

Der Ablauf des Gesetzesbungsverfahrens gliedert sich in verschiedene Phasen:

- Impuls und Auftragserteilung;
- Konzeptphase;
- departementaler Vorentwurf und Mitbericht;
- Behandlung im Regierungsrat und Vernehmlassung;
- Behandlung im Kantonsrat;
- Referendum, Volksabstimmung und Inkrafttreten.

2. **Impuls und Auftragserteilung**

Auf Stufe Kanton kann der Gesetzgebungsauftrag vom Bundesrecht ausgehen (z.B. Umweltschutzgesetz, Waldgesetz) oder einer Regelungsnotwendigkeit im Bereich der Kantonszuständigkeit (Schulen, Gesundheit, Sozialhilfe, Steuern usw.) entstammen. Auftraggeber sind in der Regel der Kantonsrat (parlamentarische Vorstösse) oder der Regierungsrat (Amtsdauerplanung, Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung). Ausgangspunkt kann auch eine Mängelfeststellung der Verwaltung sein, welche sich einen Auftrag zur Ausarbeitung oder Änderung von Rechtsnormen von der zuständigen politischen Behörde erteilen lässt. Wichtig ist, dass der Gesetzgebungsauftrag von Anfang an politisch in seiner Zielsetzung möglichst klar durch die zuständige politische Behörde (für die Verwaltung der Regierungsrat oder Departementsvorsteher bzw. Departementsvorsteherin) konkretisiert wird.

3. **Konzeptphase**

Nach Vorliegen des grundsätzlichen Gesetzgebungsauftrags durch die zuständige politische Behörde empfiehlt sich folgendes schrittweises Vorgehen:

Analyse des Gesetzgebungsauftrags

Der Gesetzgebungsauftrag (Erwartungen des Auftraggebers) ist zu analysieren, insbesondere hinsichtlich Regelungsnotwendigkeit und Regelungsbedarf. Hinsichtlich des eigentlichen, materiellen Regelungsbedarfs ist eine vertiefte Auftragsanalyse durchzuführen. Welche Vorgaben sind zwingend, wo besteht ein Regelungsspielraum? Zur Auftragsanalyse gehört von allem Anfang an auch ein Zeitplan über die einzelnen Schritte: Wann muss die beabsichtigte Regelung wirksam werden?

Feststellen des Ist-Zustands

Es sind die Gegebenheiten zu ermitteln, mit denen sich der Gesetzgeber auseinanderzusetzen hat, wie:

- massgebende Situation im Kanton;
- berührte Interessen (insbesondere auch Institutionen und Organisationen, die sich mit dem Thema befassen);
- bereits bestehende Erlasse und Rechtsnormen, insbesondere auch anderer Kantone (siehe insbesondere www.lexfind.ch, wo themengleiche (konkordante) Erlasse anderer Kantone aufgerufen werden können);
- Rahmenbedingungen (andere hängige Rechtssetzungsvorhaben, Ressourcen) und Verfahrensvorschriften.

Ausarbeiten eines Konzepts

Die erste Auftragsanalyse und die Beurteilung des Ist-Zustands liefern die Grundlage für allfällige Präzisierungen der Zielsetzung und für erste Lösungsideen. Sie können in Form von Thesen gekleidet werden, welche die Auswirkungen des künftigen Erlasses aufzeigen. Lösungsideen und/oder Thesen sind zu einem Konzept (allenfalls in Varianten) zu verdichten, das den politischen Vorgesetzten zum Grundsatzentscheid vorgelegt wird. Im Konzept sollen insbesondere die Grundsatzfragen dargestellt werden:

- Regelungsbereich;
- Zielsetzungen des Erlasses, beabsichtigte Wirkungen;
- Regelungsdichte;
- grundsätzliche Lösungsvarianten:
 - Dauerlösung oder Übergangslösung,
 - eigenständige Lösung oder interkantonale Zusammenarbeit oder Verweisung auf Dritte (Bund, Verbandsrecht),
 - Lösungsideen / Thesen;
- voraussichtliche Erlassstufe (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Ausführungsbestimmungen);
- neuer Erlass oder Einbau der Normen in bestehenden Erlass;
- Gliederung;
- Vorgehensschritte (Ablauf und Organisation [verwaltungsinterne oder externe Sachbearbeitende, Experten / Expertinnen, Arbeitsgruppen]);
- Zeitplan.

Am Ende dieser systematischen Gesamtbeurteilung kann der Auftraggeber oder die Auftraggeberin auf den Gesetzgebungsauftrag zurückkommen. Erst nach dem politischen Entscheid über das Konzept soll mit der eigentlichen Gesetzesredaktion begonnen werden.

4. Vorentwurf und Mitbericht

Die Ausarbeitung des departementalen Vorentwurfs stellt im Wesentlichen eine Verfeinerung des Konzepts dar (zum Aufbau und Gestaltung siehe nachfolgend S. 9 ff.). Bei der Übernahme von Normen anderer Kantone ist darauf zu achten, dass diese sich in die kantonale Rechtsordnung einfügen (Terminologie, Stil, Sprache). Der ausformulierte Vorentwurf ist auf seine Wirkung und Verständlichkeit zu überprüfen und zu bereinigen. Berührt der Vorentwurf mehrere Departemente oder Amtsstellen, ist – nach Freigabe durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin – ein Mitberichtsverfahren durchzuführen. Dem kantonalen Rechtsdienst ist der Vorentwurf zur formalen Überprüfung zuzustellen. Die Mitberichte sind in der Regel innert einer bis zwei Wochen zu erstatten.

5. Behandlung im Regierungsrat und Vernehmlassung

Nach Abschluss des departementalen Verfahrens wird der Entwurf des Departements dem Regierungsrat unterbreitet (erste Lesung). Das Ergebnis eines Mitberichtsverfahrens ist ihm mitzuteilen. Soweit ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist, wird das Ergebnis der ersten Lesung des Regierungsrats von der Staatskanzlei als Vernehmlassungsentwurf dem zuständigen Departement überwiesen. Das Departement stellt den Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats zusammen mit dem Erläuternden Bericht des Departements den interessierten Kreisen zu und führt das Vernehmlassungsverfahren durch. Nach Auswertung der Vernehmlassung unterbreitet das Departement dem Regierungsrat (zweite Lesung) den überarbeiteten Departemententwurf. Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist mittels einer Zusammenstellung aufzuzeigen (vgl. RRB vom 14. Oktober 2014, Nr. 134). Soweit der Erlass durch den Kantonsrat zu beschliessen ist, wird das Ergebnis der zweiten Lesung des Regierungsrats

als Vorlage des Regierungsrats zusammen mit der Botschaft des Regierungsrats dem Kantonsrat unterbreitet.

6. Behandlung im Kantonsrat, Publikation und Referendum

Im Verfahren vor dem Kantonsrat werden folgende Bezeichnungen verwendet: **Änderunganträge** der Kommissionen, der Fraktionen, von Kantonsräten oder des Regierungsrats; **Ergebnis erste Lesung** für den Gesetzestext nach erster Lesung durch den Kantonsrat; **Endergebnis** für den Erlasstext nach der Schlussabstimmung durch den Kantonsrat.

Nach Vorliegen des Endergebnisses wird der Erlasstext im Amtsblatt publiziert. Die Publikation hat grundsätzlich vor dem Inkrafttreten des Erlasses zu erfolgen. Bei Gesetzesvorlagen und bei Änderungen von Verordnungen, die vor dem 29. November 1998 erlassen wurden, wird im Amtsblatt auf die Referendumsmöglichkeit mit Angabe des Fristablaufs hingewiesen. Der Kantonsrat kann mit einer Drittmehrheit seiner Mitglieder bestimmen, dass eine Volksabstimmung durchgeführt wird (Behördenreferendum). Diesfalls (und bei Änderungen der Kantonsverfassung) erfolgt die Publikation des Erlasses ausschliesslich in den Abstimmungserläuterungen. Nach Ablauf der Referendumsfrist wird im Amtsblatt der unbenützte Ablauf der Referendumsfrist bzw. das Zustandekommen des Referendums und die Erhaltung des Abstimmungsergebnisses publiziert.

Soweit der Regierungsrat das Inkrafttreten eines Erlasses bestimmt, wird das Inkrafttretensdatum in der Regel zusammen mit einer anderen Publikation (unbenützter Ablauf der Referendumsfrist oder Erhaltung des Abstimmungsergebnisses) im Amtsblatt veröffentlicht.

Zum Verfahrensablauf und dem Zeitbedarf siehe die tabellarische Auflistungen auf Seite 40 f.

IV. Normative und steuernde Funktion des Erlasses

Bei der Erlassredaktion gilt es, die Zielsetzung bzw. Lösungsideen oder Thesen in Normen zu kleiden. Dies geschieht dadurch, dass:

- bestimmten Personen unmittelbar Rechte und Pflichten übertragen werden (Verhaltensnormen), oder dass
- bestimmten Organen oder Behörden Aufgaben übertragen werden (Kompetenz- oder Auftragsnormen).

Der Gesetzgeber soll normieren, nicht informieren. Häufig wird versucht, in einem Erlass Aussagen oder Begründungen ohne normativen Gehalt oder Wiederholungen von übergeordnetem Recht aufzunehmen, um die Normadressaten (Bürger/Bürgerin und Amtsstellen) besser zu informieren. Dadurch wird der Erlass aber umfangreicher, schwerer lesbar und müsste bei Änderung der wiederholten Vorschriften bereits wieder angepasst werden, was die Rechtssicherheit beeinträchtigt. Nötigenfalls sind Informationen ausserhalb des normativen Erlasses zu geben (Inhaltsverzeichnisse, Stichwortregister, Broschüren, Erläuterungen, Kommentare, Leitfäden, Botschaften usw.).

Zur klassischen normativen Gesetzgebung tritt in jüngerer Zeit die wirkungsorientierte Rechtssetzung. Sie verspricht dort Erfolg, wo die Lösung komplexer Probleme nicht (mehr) von der Einhaltung von Rechtsnormen erwartet werden kann, weil die Wirkungsverläufe nicht bekannt oder genau vorhersehbar sind. An Stelle der Rechtsnormen bzw. Rechtsbefehle treten Zielvorgaben, verbunden mit einer Auswahl möglicher Massnahmen. Wenn möglich sind auch Bestimmungen über die vollzugsbegleitende Wirkungsprüfung (Evaluationsklausel) vorzusehen

(siehe VII.11, S. 20). Möglich ist auch das so genannte Kontraktmanagement, bei welchem das Gesetz die qualitativen Standards vorschreibt. Die Umschreibung von Leistungszielen und Indikatoren der Zielerreichung wird durch (verwaltungsinterne) Kontrakte oder Leistungsvereinbarungen hergestellt.

V. Aufbau von Erlassen

Der äussere Aufbau (Gliederung, Systematik) eines Erlasses muss sich auf den Inhalt ausrichten. Umgekehrt kann die systematische Einordnung einer Norm auch deren Inhalt prägen. Als Kriterien für die Gliederung gelten die Auffindbarkeit, die Erkennbarkeit und die Einprägbarkeit der Regelung (aus der Problemsicht des Gesetzgebers).

Als "Normalaufbau" eines Erlasses gilt:

I.

- Einleitung:
 - Ziel und Zweck (wenn sich der Zweck nicht bereits aus dem Titel oder dem übergeordneten Erlass ergibt),
 - Geltungsbereich (wenn eine klare Abgrenzung in terminlicher, sachlicher oder örtlicher Hinsicht nicht ohne weiteres feststellbar ist),
 - Begriffsbestimmung (welche im Erlass in einer ganz bestimmten Weise verwendet wird, die vom normalen oder juristischen Sprachgebrauch abweicht);
- Hauptteil, gegliedert nach folgenden Kriterien:
 - logischen (vom Allgemeinen zum Besonderen und zur Ausnahme, vom Wichtigen zum weniger Wichtigen, Voraussetzung vor dem Bedingten oder der Folge),
 - sachlichen (klar erkennbare grundsätzliche Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden, Gliederung nach Personen, Tätigkeiten usw.),
 - chronologischen (nach einem Ablauf einer Handlung),
 - normativen (nach den von der Lehre entwickelten Begriffen wie Eigentum/Besitz; Gleiches zu Gleichem, Verschiedenes trennen, Unterscheidungen immer unter den gleichen Gesichtspunkten treffen);
- Vorschriften über Organisation, Verfahren, Kosten (Finanzierung, Gebühren) und Vollzug;
- Strafbestimmungen (nach dem Grundsatz "keine Strafe ohne Gesetz" soll konkret umschrieben werden, für welches Verhalten welche Strafe angedroht wird);
- Rechtsschutzbestimmungen und verwaltungsrechtliche Sanktionen, soweit die Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren im Staatsverwaltungsgesetz und in der Verwaltungsverfahrensverordnung nicht ausreichen oder besondere Regelungen nötig sind;
- Schlussbestimmungen:
 - Vollzugsvorschriften,
 - Übergangsbestimmungen (Weitergeltung bisherigen Rechts, Vorwirkung);

II.

- Änderung bisherigen Rechts;

III.

- Aufhebung bisherigen Rechts;

IV.

- Inkrafttreten.

Ein nachgeordneter Erlass (insbesondere Vollzugserlass zu Bundesrecht oder zu einem kantonalen Gesetz) soll im Aufbau, soweit möglich, dem übergeordneten Erlass folgen.

VI. Sprache

1. Adressatenorientiertheit, Verständlichkeit, Klarheit

Das Volk ist zumeist Träger und Adressat der Gesetzgebung. Eine Anordnung, welche sich an die Allgemeinheit richtet, muss von dieser auch verstanden werden.

Der Sprachstil soll einfach und verständlich sein:

- Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs, gegenständlich;
- kurze Sätze (ein Satz - eine Aussage);
- einfacher Indikativ (Wirklichkeitsform);
- Vorzug der Aktivform gegenüber der Passivform;
- Vorzug der Einzahl gegenüber der Mehrzahl.

Die Gesetzessprache soll klar und eindeutig sein. Wörter sind im eingebürgerten Sinn zu verwenden. Fachausdrücke aus den zu regelnden Sachgebieten lassen sich aber oft nicht vermeiden. Nach Möglichkeit soll ihr Sinn aus der gesetzlichen Umschreibung hervorgehen und notfalls erklärt werden.

2. Sprachliche Gleichbehandlung

In der Gesetzessprache ist der Gleichbehandlung von Frau und Mann bereits von der ersten Fassung an Rechnung zu tragen. Bei Teilrevisionen bestehender Erlasse erfolgt die Anpassung an die sprachliche Gleichbehandlung nur ausnahmsweise, wenn die Einheitlichkeit des Erlasses nicht darunter leidet. Nachfolgend werden einige Beispiele aus dem Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente) aufgeführt, auf den ergänzend verwiesen werden kann:

Statt	Besser
<i>Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.</i>	<i>Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus: a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten; c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.</i>
<i>Das Präsidium entscheidet über das Gesuch.</i>	<i>Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Gesuch.</i>
<i>Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss dem Gesuch ... beilegen.</i>	<i>Das Gesuch muss ... enthalten.</i>
<i>der oder die Gesuchstellende</i>	<i>der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin</i>
<i>Der Hersteller muss das Gerät so konstruieren, dass es bei Normalbetrieb einen Geräuschpegel von höchstens ... Dezibel aufweist.</i>	<i>Das Gerät muss so konstruiert sein, dass es bei Normalbetrieb einen Geräuschpegel von höchstens ... Dezibel aufweist.</i>
<i>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i>	<i>das Personal</i>
<i>je nach Sachkenntnis des ausführenden Personals</i>	<i>je nach Sachkenntnis der ausführenden Person</i>
<i>Der Bürger oder die Bürgerin erwartet von den Behörden eine rasche Antwort auf seine oder ihre Anfrage.</i>	<i>Wer eine Anfrage an die Behörden richtet, erwartet eine rasche Antwort.</i>
<i>Der Arbeitnehmer erhält die Kinderzulage mit dem Lohn.</i>	<i>Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgerichtet.</i>

Statt	Besser
<i>... ist die Behörden des Ortes zuständig, an dem der oder die Beschuldigte seinen oder ihren Wohnsitz oder seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</i>	<i>... ist die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</i>

3. Begriffsbeständigkeit

Für den gleichen Sachverhalt sind immer die gleichen Ausdrücke zu verwenden. Die Begriffe des übergeordneten Rechts sind auch in den untergeordneten Erlassen zu verwenden.

4. Amts- und Departementsbezeichnung

Departemente und Amtsstellen sind in der Regel direkt zu bezeichnen („Sicherheits- und Justizdepartement“, „Amt für Wald und Landschaft“ und nicht „das zuständige Departement“). Damit soll eine bürgernahe und verständliche Gesetzessprache gefördert werden. Ändern Departements- oder Amtsbezeichnungen, so werden die Bezeichnungen von der Staatskanzlei in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) aufgrund von Meldungen der Departemente formlos angepasst (Art. 11c Abs. 3 Publikationsgesetz).

5. Abkürzungen

Abkürzungen können im Text (nicht aber im Titel und Ingress) unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- in Verbindung mit zitierten Artikeln, wenn sie allgemein gebräuchlich sind, zum Beispiel: Art. 31 BV, Art. 276 ZGB, Art. 348 OR; solche Abkürzungen müssen nicht im Erlass eingeführt werden;
- wenn sie im übergeordneten Erlass oder im Erlass selber eingeführt sind.

Vor der Einführung von Abkürzungen ist das Abkürzungsverzeichnis der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtentscheide (VVGE), der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB; <http://gdb.ow.ch/> > Abkürzungen) und das Verzeichnis der amtlichen Abkürzungen des Bundes (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Publikationen zur Terminologie) zu konsultieren, um die einheitliche Verwendung von Abkürzungen sicherzustellen.

Im Ingress aufgeführte Erlasse werden in der Regel nur mit dem Kurztitel (und der Fundstelle in der Fussnote) aufgeführt (vgl. VII.2, S. 12).

6. Rechtschreibung

Grundlage sind die Beschlüsse des Rats für deutsche Rechtschreibung von 2006, wie sie im Duden „Die deutsche Rechtschreibung“, 24. Auflage 2006, oder spätere Auflage umgesetzt sind. Massgebend ist die empfohlene, gelb unterlegte Variante. Ergänzend wird, wo es um den Kernwortschatz des Rechts, der Politik und der Verwaltung geht, auf den Leitfaden der Bundeskanzlei zur deutschen Rechtschreibung verwiesen (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente).

Im gleichen Text ist immer dieselbe Schreibweise eines Wortes zu verwenden. Änderungen von Erlassen sind nach neuer deutscher Rechtschreibung zu verfassen. Wenn eine Teilrevision den vollständigen Neudruck eines Erlasses nach sich zieht, so wird, wenn es möglich ist, der ganze Erlass angepasst. Ergänzend wird auf die Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes verwiesen (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente).

VII. Gestaltung neuer Erlasse

1. Allgemeine Hinweise

Die ersten Entwürfe eines neuen Erlasses werden handschriftlich oder mit Word erarbeitet. Soll ein bestehender Erlass totalrevidiert werden, kann der geltende Erlass beim kantonalen Rechtsdienst als Word-Datei angefordert werden.

Bei der formalen Gestaltung interner Entwürfe sind die Departemente grundsätzlich frei, sie sollten sich jedoch am Layout der kantonalen Gesetzessammlungen orientieren. Um Änderungen darzustellen, kann der Korrekturmodus von Word verwendet werden.

Der Erlass muss spätestens bei der Traktandierung beim Regierungsrat vom Departement in LexWork aufgenommen werden. Es steht den Departementen jedoch frei, LexWork bereits vorher einzusetzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Einsatz von LexWork erst dann sinnvoll ist, wenn die Struktur des Erlasses feststeht und nicht mehr mit grösseren Änderungen gerechnet werden muss. Der Editor von LexWork ist nicht mit MS-Word vergleichbar. Artikel können im Editor von LexWork nicht einfach verschoben oder unnummeriert werden. Es können auch keine Ausdrücke per Knopfdruck ersetzt werden.

2. Titel

Allgemeines

Der Titel besteht aus der Bezeichnung der Rechtsform und der möglichst präzisen Umschreibung des im Erlass geregelten Gegenstands. Er dient dazu, einen neuen Erlass von den bestehenden zu unterscheiden und ihn rasch und leicht aufzufinden. Der Titel soll möglichst kurz und einprägsam sein.

**Gesetz
über den Ausbau des Kantonsspitals**

Gesundheitsgesetz

**Einführungsgesetz
zum Tierseuchengesetz**

Kurztitel

Ist zur klaren Abgrenzung ein längerer Titel notwendig, so kann als Ergänzung gleichzeitig in Klammern ein Kurztitel eingeführt werden. Er erlaubt die spätere vereinfachte Zitierung (vgl. VII.8, S. 17).

**Gesetz
über die Ausübung der politischen Rechte
(Abstimmungsgesetz)**

**Gesetz
über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und
Gemeindebürgerrechts
(Bürgerrechtsgesetz)**

Abkürzungen sind (entgegen der Praxis des Bundes) nicht als Bestandteil des Titels aufzunehmen (vgl. VI.5, S. 11).

3. Datum

Zum Erlassstitel wird das Erlassdatum (Tag, Monat, Jahr) angegeben. Doppeldaten sind unzulässig.

Bei der Kantonsverfassung ist der Zeitpunkt der Annahme durch das Volk, bei Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen derjenige der Beschlussfassung (Schlussabstimmung im Kantonsrat bzw. Beschlussdatum des Regierungsrats) massgebend.

Bei interkantonalen Vereinbarungen zwischen mehreren Kantonen gilt das Datum der Verabschiedung durch das massgebende interkantonale Organ (Konkordatsrat usw.).

Bei zweiseitigen Vereinbarungen zwischen dem Kanton Obwalden und einem anderen Kanton gilt im Erlassstitel das Datum, an welchem die Verabschiedung durch die erste Regierung, welche für die massgebende Fassung des Erlasses verantwortlich ist, erfolgte (Fassung mit den Originalunterschriften der beiden Regierungen). Bei einer späteren Unterzeichnung ist das Datum des Beitrittsbeschlusses (Ratifikationsdatum) massgebend. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung in der Vereinbarung selbst.

Das Inkrafttretensdatum des Erlasses bzw. das Inkrafttreten der letzten Änderung, wird nach dem Erlassdatum ("Stand" des Erlasses) in Klammer angeführt.

Staatsverwaltungsgesetz
vom 8. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2012)

Während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens wird anstelle des Erlassdatums ein Platzhalter angeführt („*Nachtrag vom ...*“ oder „*Nachtrag vom [Datum]*“). Dies gilt auch bei der Publikation einer Verfassungsänderung in den Abstimmungserläuterungen.

**Kantonsverfassung
(Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)**

Nachtrag vom ...

4. Ingress

Bei neuen Erlassen des kantonalen Rechts

Bestandteile des Ingresses sind:

- Die Behörde, von welcher der Erlass ausgeht, immer mit dem Hinweis "... des Kantons Obwalden".
- Die Rechtsgrundlage, d.h. die kompetenzbegründenden Bestimmungen (in der Regel Bestimmungen von Erlassen höherer Stufe), welche einheitlich mit "gestützt auf" einzuleiten sind. Sie sind so präzise als möglich anzugeben (nicht aber im Einzelnen alle Normen, welche im Erlass näher ausgeführt werden oder deren Vollzug geregelt wird). Es wird der Kurztitel verwendet. Die Begriffe "Artikel", "Absatz" und "Buchstabe" werden im Ingress ausgeschrieben.
- Die Beratungsgrundlage (Botschaft, Anträge oder allenfalls Erwägungen) wird nicht angegeben (vgl. aber XIII, S. 39).
- Die Schlussformel lautet einheitlich: "beschliesst:".

**Gesetz
über den Bürgerschaftsfonds Obwalden**

vom 24. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

Personalverordnung

vom 29. Januar 1998 (Stand 1. Januar 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 56 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997¹,

beschliesst:

**Ausführungsbestimmungen
zum Allgemeinen Gebührengesetz**

vom 7. Juni 2005 (Stand 1. Juli 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 12 und 18 Absatz 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005¹ sowie Artikel 23h Absatz 4 der Verwaltungsverfahrensverordnung vom 29. Januar 1998²,

beschliesst:

Wurde die Bestimmung, auf welche Bezug genommen wird, gegenüber dem ursprünglichen Erlass geändert, so ist dennoch das ursprüngliche Erlassdatum anzugeben. In der Fussnote wird auf die Fundstelle in der Gesetzesdatenbank verwiesen.

gestützt auf Artikel 7, 10, 25, 25b und 28 des Markt- und Reisengewerbesgesetzes vom 20. Februar 1994¹,

Bei neuen Ausführungserlassen zu Bundesrecht

In der Rechtsgrundlage wird an erster Stelle auf das Bundesrecht Bezug genommen mit der Einleitung "in Ausführung von ..."; anschliessend wird mit der Einleitung "gestützt auf ..." die kantonale, kompetenzbegründende Bestimmung (in der Regel die Zuständigkeitsbestimmung der Kantonsverfassung bei Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen) angeführt. Bei Einführungsgesetzen zu Bundesrecht wird der Gesetzesvorbehalt von Art. 60 der Kantonsverfassung nicht erwähnt.

Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenen-schutzrechts

vom 3. Mai 2012

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht¹,

gestützt auf Artikel 62, 63 und 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911²,

beschliesst:

Ausführungsbestimmungen über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung

vom 7. Juli 1992

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 50 der Verordnung über die Arbeitsleistung infolge Militärdienstverweigerung (VAL) vom 1. Juli 1992¹,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

5. Gliederung / Zwischentitel

Die Gliederung des Textes in Abschnitte und Unterabschnitte mittels Zwischentiteln soll den Überblick und die Lesbarkeit eines längeren Textes erhöhen. Bei kurzen Erlass-texten (bis 12 Artikel) ist auf eine Gliederung in Abschnitte zu verzichten, bei Erlassen bis 30 Artikel reicht in der Regel eine eingliedrige Abschnittseinteilung aus. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte erfolgt ausschliesslich mit arabischen Ziffern, welche durch einen Punkt getrennt werden (z.B. 1., 1.1., 1.1.1. usw.).

6. Artikel

Die Abschnitte gliedern sich in Artikel. Sie werden durchgehend nummeriert und mit einer Sachüberschrift als kurze Inhaltsangabe versehen. Nötigenfalls können zur Herstellung der äusseren Systematik auch die Sachüberschriften mittels Kleinbuchstaben gegliedert werden.

Art. 17	<i>Beiträge</i> <i>a. Grundsätze</i>
Art. 18	<i>b. Verfahren</i>

Nach der "Eugen-Huber-Regel" gliedert sich ein Artikel im Idealfall wie folgt:

- pro Artikel höchstens drei Absätze,
- pro Absatz einen Satz,
- pro Satz einen Gedankengang.

7. Absätze/Aufzählungen

Jeder Absatz erhält eine Absatznummer, auch wenn ein Artikel nur aus einem Absatz besteht.

Aufzählungen können zweistufig gegliedert werden. Auf Aufzählungen 3. Stufe ist zu verzichten.

	Kennzeichnung	Interpunktion
Aufzählung 1. Stufe	Kleinbuchstaben (a., b., c. ...)	Strichpunkt (;)
Aufzählung 2. Stufe	arabische Ziffern (1., 2., 3. ...)	Komma (,)

<p>¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet:</p> <p>a. im Verfahren der Zivilrechtspflege:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit, wenn eine Schlichtungspflicht besteht, das Präsidium der Schlichtungsbehörde, andernfalls das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts, 2. in hängigen Verfahren das Präsidium der befassten Schlichtungsbehörde oder des befassten Gerichts, 3. nach Abschluss des Schlichtungs- oder erstinstanzlichen Verfahrens das Präsidium des für die Klage oder das Rechtsmittel zuständigen Gerichts; <p>b. im Verfahren der Strafrechtspflege die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts;</p> <p>c. im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege das Präsidium des für die Rechtsache zuständigen Gerichts.</p>
--

Für Zahlenreihen (z.B. Gebührentarife) können zweiseitige Aufzählungen verwendet werden. Nötigenfalls können Tabellen zur Darstellung verwendet werden. Bei tabellarischen Darstellungen und Zahlreihen (Frankenbeträgen, Prozentreihen) wird auf das Satzzeichen am Schluss der Zeile verzichtet. Allfällige Aufzählungsüberschriften (z.B. "Beträge in Fr.") sind im Einleitungssatz aufzunehmen.

² Es gelten folgende Grundgebühren (Beträge in Fr.):

a.	Fotokonfrontationsbogen (nach Aufwand)	60.– bis 200.–
b.	Foto	
1.	schwarz-weiss 10 x 15 (oder Ausdruck)	12.–
2.	schwarz-weiss 13 x 18 (oder Ausdruck)	15.–
3.	Farbfoto 10 x 15, Videoprint (Ausdruck Digitalfoto)	20.–
4.	Farbfoto 13 x 18, Videoprint (Ausdruck Digitalfoto)	25.–
c.	Polaroidaufnahmen	17.–

8. Verweisungen, Wiederholungen und Vorbehalte

Verweisungen auf andere Erlasse oder andere Bestimmungen im gleichen Erlass sind mit grösster Zurückhaltung anzuwenden. Mit einer guten Systematik innerhalb eines Erlasses können sie weitgehend vermieden werden. Jede Verweisung muss eine neue, eigenständige Aussage enthalten.

Verweisungen auf andere Erlasse werden mit dem Titel (ohne Erlassdatum) bzw., immer wenn vorhanden, dem Kurztitel sowie der Fundstelle in einer Fussnote, allenfalls mit Hinweis auf eine abgekürzte weitere Zitierweise, zitiert.

¹ Die ordentliche Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie nach den Mindestvorschriften des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts¹ (nachfolgend Bundesgesetz genannt).

¹ SR 141.0

Verweisungen können in folgenden Fällen erforderlich sein:

- **Hinweis auf übergeordnetes Recht** (Bundesrecht, kantonales Recht) in Ausführungserlassen, insbesondere zur Vermeidung inhaltlicher Wiederholungen bei Zuständigkeitsregelungen:

Art. 1 *Zuständigkeit*

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Genehmigung:

- a. des Lärmschutzkatasters (Art. 37 LSV);
- b. des Strassensanierungsprogrammes (Art. 19 LSV);

- **Hinweis auf anwendbares Recht:**

Ist die gesuchstellende Person minderjährig oder unter umfassender Beistandschaft, muss die gesetzliche Vertretung angehört werden. Der nichtsorgeberechtigte Elternteil ist ebenfalls anzuhören (Art. 275a ZGB). Die Zustimmung der gesuchstellenden Person (Art. 270b ZGB) richtet sich sinngemäss nach Art. 37b der eidgenössischen Zivilstandsverordnung⁵.

Um Verwechslungen auszuschliessen ist bei **Verweisen innerhalb des gleichen Erlasses** ausdrücklich darauf hinzuweisen ("dieses Gesetzes", "dieser Verordnung").

¹ Das Jagdpatent kann entzogen werden, wenn der Patentinhaber:
a. fahrlässig ein in Art. 17 JSG genanntes Vergehen begangen hat;
b. gestützt auf Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes oder auf Art. 46 dieser Verordnung bestraft wurde.

Bei **Verweisungen auf andere Artikel des Erlasses oder Artikel eines anderen Erlasses** wird der Begriff "Artikel" mit "Art." abgekürzt (vgl. voranstehendes Beispiel), bei Verweisen innerhalb desselben Artikels wird der entsprechende Begriff ausgeschrieben:

⁵ Falls der auf der Basis des definitiven Wuhrréglements berechnete Kostenteiler zwischen den Gemeinden Abweichungen von einem Prozentpunkt oder mehr gegenüber den in Absatz 4 angegebenen Gemeindeanteilen aufweist, wird der Kostenteiler durch den Regierungsrat entsprechend der neuen Berechnung angepasst.

Wiederholungen: In nachgeordneten Erlassen darf der Gesetzesinhalt nicht wiederholt, erforderlichenfalls nur inhaltlich näher bestimmt werden (vgl. IV, S. 8).

Vorbehalte sind mit grösster Zurückhaltung und (ausnahmsweise) nur da anzubringen, wo dies zur Abgrenzung des Geltungsbereichs einer Bestimmung gegenüber einem anderen Erlass unbedingt notwendig erscheint.

¹ Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Höchsttarife für Leistungen in der Gesundheitspflege erlassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung¹.

9. Vollzugsvorschriften

Aus der Kantonsverfassung ergibt sich bereits das Recht des Kantonsrats Verordnungen (Art. 72 KV) sowie des Regierungsrats Ausführungsbestimmungen (Art. 75 KV) zu erlassen. Darüber hinaus kann es im Einzelfall zweckmässig sein, durch eine Delegationsnorm (welche in der Regel Inhalt, Zweck und Ausmass umreissen soll) die nachgeordnete Behörde zusätzlich mit dem Erlass von Vorschriften zu beauftragen oder zu ermächtigen.

Art. 12 *Vollzugsvorschriften*

¹ Der Kantonsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten, welche gestützt auf das Bundesgesetz erforderlich sind.

Art. 19 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren im Einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.

Nicht notwendig ist eine allgemeine Ermächtigung des Regierungsrats zum Vollzug mittels Verwaltungshandlungen und -akten (welche sich unmittelbar aus Art. 76 Abs. 2 Ziff. 1 KV ergibt). Hingegen kann sich die Übertragung einer allgemeinen Vollzugszuständigkeit auf die nachgeordnete Ebene (das Departement oder das Amt) als zweckmässig erweisen.

Art. 3 *Vollzug*

¹ Soweit in dieser Verordnung keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus andern kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Bildungs- und Kulturdepartement die Aufgaben des Denkmalschutzes. Es ist insbesondere zuständig für:

....

10. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen dienen insbesondere der Klarstellung, ob bestimmte Sachverhalte nach altem oder neuem Recht zu beurteilen sind.

Art. 9 *Hängige Strafverfahren*

¹ Strafverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Vollziehungsverordnung hängig sind, werden nach den neuen Bestimmungen der Strafprozessordnung beendet.

² Prozesshandlungen, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen erfolgten, bleiben gültig.

11. Wirkungsprüfung (Evaluationsklausel)

Evaluationsklauseln verpflichten den darin genannten Adressaten, bestimmte Erlasse oder Massnahmen bzw. deren Wirkungen zu überprüfen. Eine einheitliche Terminologie hat sich – wie auch auf Bundesebene – noch nicht durchgesetzt.

Art. 320 *Wirkungsprüfung*

Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung der Steuererträge des Kantons und der Gemeinden und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden jährlich Bericht und Antrag für allfällige Massnahmen.

Art. 11 *Wirkungsprüfung*

Das Sicherheits- und Justizdepartement sorgt für eine Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz und erstattet darüber innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dem Regierungsrat und den Gemeinden Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

12. Fremdänderungen

Oft umfasst ein neuer Erlass auch punktuelle Änderungen in anderen Erlassen. Diese Änderungen von einzelnen Bestimmungen in anderen Erlassen (wozu auch die Aufhebung einzelner Bestimmungen zählt) wird als "Fremdänderung" (früher: "Änderung bisherigen Rechts") bezeichnet.

Fremdänderungen werden nach dem Erlasstext unter Ziff. II., unter Angabe der GDB-Nummer, des Titels und der zu ändernden Bestimmungen des entsprechenden Erlasses aufgeführt. Werden mehrere Erlasse geändert, werden diese in der Reihenfolge ihrer GDB-Nummer aufgelistet.

II.

1.

Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

....

2.

Der Erlass GDB 710.111 (Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

...

13. Fremdaufhebung

Die Aufhebung bisherigen Rechts (ganzer Erlasse) wird nach den Fremdänderungen unter Ziff. III. – unter Angabe der GDB-Nummer und des Titels des aufzuhebenden Erlasses – aufgeführt. Werden mehrere Erlasse aufgehoben, werden diese in Reihenfolge ihrer GDB-Nummer aufgelistet. Eine formelle Aufhebung entfällt, sofern es sich um befristete Bestimmungen handelt, bei denen die Geltungsdauer abgelaufen ist.

<p>III.</p> <p>1. Der Erlass GDB 410.51 (Schulgesundheitsverordnung vom 29. Juni 2001) wird aufgehoben.</p> <p>2. Der Erlass GDB 410.511 (Ausführungsbestimmungen über die Tarife und Taxen gemäss Schulgesundheitsverordnung vom 9. Oktober 2001) wird aufgehoben.</p> <p>3. Der Erlass GDB 810.1 (Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991) wird aufgehoben.</p>

Nicht zulässig sind generelle Aufhebungsformeln wie: "Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben" oder "Es wird/werden insbesondere aufgehoben: ...".

14. Inkrafttreten, Genehmigungsvorbehalte, Referendum und Veröffentlichung

Die Inkrafttretens- und die Publikationsklauseln werden unter Ziffer IV. aufgeführt.

Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Erlass ausdrücklich festzulegen und in der Regel mit einem bestimmten Tag anzugeben (z.B. "am 1. August 2015" statt "zu Beginn des Schuljahres 2015/2016"). Bei höherstufigem Recht kann es zweckmässig sein, insbesondere wenn die Vollzugsvorbereitung dies erfordert, den Regierungsrat zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Diesfalls ist im Amtsblatt in einer gesonderten Publikation das vom Regierungsrat festgelegte Inkrafttretensdatum bekannt zu geben. Bei der Inkraftsetzung ist die Frist zur vorgängigen Veröffentlichung einzuberechnen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 2004 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Die rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses auf ein Datum vor der Beschlussfassung ist nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zulässig (gemäss bundesgerichtlicher Praxis):

- die Rückwirkung muss im betreffenden Erlass ausdrücklich angeordnet sein;
- sie muss durch triftige Gründe gerechtfertigt sein;
- sie muss zeitlich mässig sein;
- sie darf zu keinen stossenden Rechtsungleichheiten führen;
- die Rückwirkung darf nicht in wohlerworbene Rechte eingreifen;

- es darf nicht durch rückwirkendes Recht in hängige Rechtsmittelverfahren eingegriffen werden.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Mai 2003 in Kraft.

Soll ein Erlass (oder eine Vereinbarung) nur in Kraft treten, wenn ein anderer Erlass in Kraft tritt, so ist folgende Formel zu wählen:

Dieser Nachtrag tritt gemeinsam mit der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes in Kraft.

Gestaffeltes Inkrafttreten

Einzelne Teile eines Erlasses oder eines Nachtrags können in gestaffelter Folge in Kraft gesetzt werden.

Art. 1, 2 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5, 6, 29 und 32 Abs. 2 treten am 1. August 2012 in Kraft, die übrigen Bestimmungen am 1. Januar 2013.

Einfache, notwendige Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf einen in Kraft tretenden Erlass können auch ohne vorgängige Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen vorgenommen werden (z.B. Beschaffung von Sachmitteln, Anstellung neuer Mitarbeiter im Hinblick auf eine neu geschaffene Behörde).

Genehmigungsvorbehalt und Mitteilungspflicht

Die Pflicht zur Genehmigung durch den Bund ist zwar eine Vorschrift des übergeordneten Rechts. Trotzdem ist ein Genehmigungsvorbehalt im kantonalen Recht anzubringen, weil die Genehmigung des Bundes nach Art. 61b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010) konstitutiv ist. Die Genehmigung muss veröffentlicht werden, weil mit der Inkraftsetzung nach der Genehmigung erst die Frist zur Beschwerde an das Bundesgericht zu laufen beginnt (vgl. BGE 119 Ia 123). Entsprechend sind nicht referendumpflichtige Erlasse erst nach der Genehmigung durch den Bund im Amtsblatt zu publizieren. Bei referendumpflichtigen Erlassen erfolgt im Amtsblatt eine gesonderte Publikation über die Genehmigung durch den Bund.

Wenn nur einzelne Bestimmungen und nicht der ganze Erlass der Genehmigung durch den Bund unterliegen, sind diese ausdrücklich zu erwähnen. Mitteilungspflichten sind der Klarheit halber festzuhalten.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Die Verordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 13 und 15 durch den Bund, am 1. August 2004 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen.

Referendum

Bei Verfassungsvorlagen wird auf die Angabe, dass sie der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, verzichtet; bei Gesetzen wird der Hinweis auf das fakultative Gesetzesreferendum angebracht.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Nach dem 29. November 1998 erlassene Verordnungen unterliegen nicht dem fakultativen Referendum; dies wird in der Inkrafttretensbestimmung **nicht** vermerkt.

Der Kantonsrat kann beschliessen, dass ein Gesetz der Abstimmung unterbreitet wird (Behördenreferendum).

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Der Erlasstext wird in der Abstimmungsbroschüre publiziert. Nach der Abstimmung erfolgt eine gesonderte Publikation zur Erhaltung des Abstimmungsergebnisses.

Veröffentlichung

Erlasse, welche allgemein-verbindlich sind, sind nach Art. 1 und 9 des Publikationsgesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen. Ausnahmsweise ist die Publikation durch Verweisung möglich. Die Art der Publikation ist in der Vollzugsanordnung des Regierungsrats festzulegen.

4. Die Vereinbarung kann bei der Staatskanzlei oder in GDB xxx.xx eingesehen werden.

2. Der kantonale Schutz- und Nutzungsplan kann beim kantonalen Amt für Wald und Landschaft sowie bei der Einwohnergemeindekanzlei ... eingesehen werden.

Datum und Unterschriften

Die Erlasse werden mit dem Ort und Datum der Beschlussfassung versehen.

Beschlüsse über Verfassungsvorlagen, Gesetze und Verordnungen werden im Namen des Kantonsrats vom Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin unterschrieben, Ausführungsbestimmungen im Namen des Regierungsrats vom Landammann (oder Landstatthalter) und Landschreiber bzw. Landschreiberin (oder Stellvertreter/Stellvertreterin), Reglemente vom zuständigen Departementsvorsteher oder der zuständigen Departementsvorsteherin bzw. vom Präsidium und Sekretariat der zuständigen Kommission. Unterschrieben wird mit Vornamen und Namen ohne Angabe akademischer Titel. Da die Funktion des Landammanns oder Landstatthalters durch eine Frau oder einen Mann bekleidet sein kann, heisst es lediglich „Landammann“ bzw. „Landstatthalter“ und „Landschreiber“ bzw. „Landschreiberin“ (ohne „Der“ bzw. „Die“).

Sarnen, 30. Juni 2014	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann
Sarnen, 12. August 2014	Im Namen des Regierungsrats Landammann: Hans Wallimann Landschreiber: Stefan Hossli
Sarnen, 7. März 2014	Im Namen des Regierungsrats Landammann: Esther Gasser-Pfulg Für den Landschreiber: Notker Dillier
Sarnen, 6. August 2014	Bildungs- und Kulturdepartement Der Vorsteher: Franz Enderli

15. Anhänge

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis sollen tarifliche, technische oder wissenschaftliche Angaben in Listenform nach Möglichkeit im Gesetzestext integriert werden. Soweit die Lesbarkeit des übrigen Erlasstextes dadurch stark eingeschränkt wird, können solche Angaben in einem Anhang aufgeführt werden. Im Erlasstext ist auf den Anhang zu verweisen. Ausgeschlossen ist die Beigabe von Anhängen mit nicht normativem Gehalt.

Art. 6 Abs. 3

³ Bei der Berechnung werden die tatsächlichen Kosten bis höchstens zum Betrag der anerkannten Bildungskosten gemäss Anhang 1 angerechnet.

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992

Ausserkantonale Ausbildungen und Höchststipendien

(Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen)

Für die anerkannten Ausbildungen werden folgende Höchststipendien festgelegt:

1.	Tertiärstufe	Fr.
1.1	Hochschulen	16 063.–
1.2	Fachhochschulen sowie Pädagogische Hochschulen	16 063.–
1.3	Höhere Fachschulen und Fachschulen	11 405.–

16. Darstellung im Gesetzgebungsverfahren

Neue Erlasse werden im Gesetzgebungsverfahren in Tabellenform dargestellt. In der linken Spalte wird der neue Erlass aufgeführt, die rechte Spalte bleibt leer für Handnotizen. Der Erlass ist mit einem Geschäftstitel, dem Datum und – falls vorhanden – einer Geschäftsnummer zu versehen. Beinhaltet der neue Erlass auch Fremdänderungen, wird der Erlass in einer dreispaltigen Synopse (geltendes Recht der geplanten Fremdänderungen – neuer Erlass mit Fremdänderungen – Notizen) dargestellt. Soweit genügend Platz für Handnotizen in der linken Spalte verbleibt, kann auf eine separate Notizenspalte verzichtet werden.

22.13.01

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Vorlage des Regierungsrats vom 25. Juni 2013	Notizen
Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i> in Ausführung des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957 ¹⁾ , des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) vom 20. März 2009 ²⁾ und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vom 13. Dezember 2002 ³⁾ , gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ⁴⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
I.	
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung des öffentlichen Verkehrs durch den Kanton und die Einwohnergemeinden.	

VIII. Änderung bestehender Erlasse (Nachträge)

1. Allgemeines

Unter den Begriff der Änderung fallen das Hinzufügen, Ersetzen und Streichen von Zwischentiteln, Artikeln, Absätzen, Aufzählungen usw. Auch die Änderung eines Erlassstitels oder des Ingresses stellt eine Änderung dar.

Gemäss allgemeinem Grundsatz ist die Aufhebung oder Änderung einer Norm nur durch einen Erlass gleicher Stufe gestattet (Parallelität der Form). Ein Erlass untergeordneter Stufe kann durch einen Erlass höherer Stufe geändert werden, wenn die Änderungen im untergeordneten Erlass mit der Änderung der höheren Stufe in Zusammenhang stehen und ein separates Erlassverfahren vermieden werden kann. Die Änderung eines untergeordneten Erlasses durch einen übergeordneten Erlass ändert nichts an der Zuständigkeit zur neuerlichen Änderung des untergeordneten Erlasses.

Wird durch einen Erlass (z.B. ein Gesetz) auch ein Erlass einer niedrigeren Rechtsstufe (z.B. Ausführungsbestimmungen) hinfällig, ohne dass diese Stufe noch legiferieren muss, so kann im übergeordneten Erlass auch der niedrigere Erlass aufgehoben werden.

In Ausnahmefällen kann die Aufhebung oder Änderung eines Erlasses delegiert werden (siehe z.B. Art. 132 Abs. 3 Bildungsgesetz vom 16. März 2006, GDB 410.1).

2. Teilrevision oder Totalrevision

In der Regel wird eine Totalrevision (neuer Erlass und Aufhebung des bisherigen Erlasses) vorgenommen, wenn die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel des Erlasses betrifft.

Wird ein Erlass mehrfach geändert, werden insbesondere ganze Kapitel in einem Erlass aufgehoben, kann der Erlass mit der Zeit unübersichtlich und schwer lesbar werden. In solchen Fällen kann neben einer inhaltlichen Anpassung eine formelle Totalrevision eines Erlasses angezeigt sein.

3. Änderung mehrerer Erlasse

Grundsatz

Mit einem Nachtrag (Änderungserlass) soll in der Regel nur ein Erlass (der im Titel erwähnte) geändert werden (siehe OGS 2014, 17).

Durch den gleichen Änderungserlass können weitere Erlasse geändert werden, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang besteht und die Änderung der weiteren Erlasse eine blosse Folge des Hauptänderungserlasses ist (Einheit der Materie). Ist die Änderung des weiteren Erlasses nicht von untergeordneter Bedeutung, so muss sie durch einen eigenen Nachtrag vorgenommen werden.

4. Titel

Werden Erlasse geändert oder aufgehoben, so erhalten sie den gleichen Titel (nicht den Kurztitel) wie der geänderte Erlass, mit dem Vermerk vor dem Erlassdatum "Nachtrag vom".

**Gesetz
über die Ausübung der politischen Rechte
(Abstimmungsgesetz)**
Nachtrag vom 23. Oktober 2003

Bei der Änderung der Verfassung gilt grundsätzlich dasselbe. Nur wird zusätzlich der Gegenstand der Vorlage in Klammer erwähnt.

**Kantonsverfassung
(Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelungen)**
Nachtrag vom 16. Dezember 2007

5. Datum

Bei der Änderung von Erlassen behält der ursprüngliche Erlass sein Datum. Das Datum der Änderung (bei Verfassungsnachträgen der Zeitpunkt der Annahme durch das Volk, bei Gesetzen und Verordnungen das Datum der Schlussabstimmung im Kantonsrat, bei Ausführungsbestimmungen das Datum der Beschlussfassung) erscheint nur im Nachtrag. In der elektronischen Gesetzesdatenbank werden die Daten der Nachträge in den Änderungstabellen am Schluss des Erlasses angegeben.

6. Ingress

Die im Ingress des ursprünglichen Erlasses erwähnte Rechtsgrundlage wird im Ingress des Änderungserlasses nicht wiederholt. Einzig bei Verfassungsnachträgen wird sie mit „gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom ...“ angegeben.

**Gesetz
über die Strassenverkehrssteuern**
Nachtrag vom 16. April 2014
*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
beschliesst:*

7. Die einzelnen Änderungen

Die Änderungen bzw. Aufhebungen werden einheitlich in folgender Reihenfolge aufgelistet:

- I. Hauptänderung
- II. Fremdänderungen
- III. Fremdaufhebungen

Die Einteilung wird auch dann aufgelistet, wenn keine entsprechenden Änderungen vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt ein Hinweis "Keine Hauptänderung" (bei Mantelerlassen), "Keine Fremdänderungen" oder "Keine Fremdaufhebungen".

Einleitend wird der zu ändernde oder aufzuhebende Erlass unter Angabe seiner systematischen Nummer und dem Stand angeführt:

I.

Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

III.

Der Erlass GDB 740.2 (Gesetz über die Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees zur Hochwassersicherheit des Sarneraats vom 31. Mai 2007) wird aufgehoben.

Werden mehrere Erlasse geändert oder aufgehoben, so werden die einzelnen Erlasse in der Reihenfolge ihrer systematischen Nummer aufgelistet.

Erfolgt eine Änderung eines Erlasses gestützt auf eine neue Rechtsgrundlage, so ist der Ingress des ursprünglichen Erlasses zu ergänzen.

Der Erlass GDB 540.21 (Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. Januar 2006) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe i sowie Artikel 48 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom¹, des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004² sowie des Zivilschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004³,

gestützt auf Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

8. Nachträge in Synopsenform (im Gesetzgebungsverfahren)

Bei Nachträgen werden die geltende Fassung eines Erlasses und die geplanten Änderungen gegenübergestellt (Synopsen) und in Tabellenform dargestellt. In der linken Spalte wird auszugsweise der noch geltende Erlasstext dargestellt, der geändert werden soll. Um den Kontext einer geplanten Änderung besser zu verstehen, wird jeweils der gesamte von einer Änderung betroffene Artikel aufgeführt. Ausnahmsweise, insbesondere bei kurzen Erlassen oder zahlreichen Änderungen, kann in der linken Spalte der gesamte geltende Erlasstext aufgenommen werden, soweit dies der Lesbarkeit und dem Verständnis der verschiedenen Änderungen dient. In der mittleren Spalte werden die geplanten Änderungen aufgelistet. Es werden nur diejenigen Textelemente (z.B. Absätze) dargestellt, die geändert werden sollen. Die rechte Spalte bleibt leer für Handnotizen. Die Synopse ist mit einem Geschäftstitel, einem eindeutigen Datum und – falls vorhanden – einer Geschäftsnummer zu versehen.

32.14.02

Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 4. Februar 2014	Notizen
	Gesetz über die Strassenverkehrssteuern	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 771.2 (Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Befreiung ¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieeffizienztabelle der eidgenössischen Energieverordnung zugeordnet sind, sind für 36 Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.	¹ Die Personenwagen, die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung der besten Effizienzklasse gemäss der Energieeffizienztabelle der eidgenössischen Energieverordnung zugeordnet sind, sind für 36 <u>48</u> Monate ab der ersten Inverkehrsetzung zu 100 Prozent von der Verkehrssteuer befreit.	

Die textlichen Änderungen werden in der Regel markiert. Neue Textstellen werden unterstrichen, gelöschte Textstellen werden durchgestrichen dargestellt. Werden ganze Artikel, Absätze oder Aufzählungen aufgehoben, wird dies entsprechend vermerkt. Soweit keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht geplant sind, bleiben die entsprechenden Zellen in der mittleren Spalte leer. Werden neue Textelemente im Erlass eingefügt, so bleibt die linke Spalte leer, werden Textelemente aufgehoben, so wird in der mittleren Spalte der Vermerk "Aufgehoben" angebracht.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom ...	Notizen
<p>Art. 62 Ausstand</p> <p>¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vorliegt.</p> <p>² Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren.</p>	<p>¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen <u>oder vorzubereiten</u> haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen in sinngemässer Anwendung der Verordnung Zivilprozessordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren <u>ein Ausstandsgrund</u> vorliegt.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 58 b. Jugendgericht</p> <p>¹ Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichts wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und der Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und die Jugendrichter.</p>	<p>Art. 58 b-c. Jugendgericht</p>	
<p>2.2. Massnahmen</p>	<p>2.2. Massnahmen <u>Sicherung des Sanktionenvollzugs</u></p>	
	<p>Art. 17a Verweis</p> <p>¹ Soweit das übergeordnete Recht oder die vorstehenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten, gelten die Art. 2a, 18 - 26 betreffend den Straf- und Massnahmenvollzug bei jungen Erwachsenen und Erwachsenen sinngemäss auch im Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen.</p>	

Sofern die Änderungsmarkierungen die Lesbarkeit des gesamten Textes erheblich erschweren, können die geplanten Änderungen auch ohne Markierung aufgenommen werden. Die Anwendung bzw. Nicht-Anwendung der Änderungsmarkierung hat aber einheitlich über den gesamten Änderungserlass zu erfolgen.

Beispiel von Änderungsmarkierungen, die zu schwer lesbaren Ergebnissen führt:

<p>³ Als Nebenbauten gelten nicht bewohnbare selbständige Baukörper bis zu 80.0 m² Fläche und bis 4.0 m Gebäudehöhe bzw. 4.5 m Firsthöhe.</p>	<p>³ Als Nebenbauten gelten nicht bewohnbare selbständige Baukörper bis zu 80.0 m² Fläche und bis 4.0 m Gebäudehöhe bzw. 4.5 m Firsthöhe. <u>³ Kleinbauten sind freistehende Gebäude bis zu einer Gebäudefläche von 80.0 m² Fläche und bis, einer Gesamthöhe von 4.0-5 m Gebäudehöhe bzw. sowie einer traufseitigen Fassadenhöhe von 4.5-0 m Firsthöhe, die nur Nebennutzflächen enthalten.</u></p>
<p>⁴ Kleinstbauten sind bau- und planungsrechtlich unbedeutende Anlagen und Bauten bis zu einer Grundfläche von 8.0 m² und einer Höhe bis zu 2.4 m, die unbewohnt, nicht am Wasser- und Kanalisationsnetz angeschlossen sind und nicht der Lagerung leicht brennbarer oder umweltgefährdender Materialien dienen, wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für Kleintiere.</p>	<p>⁴ Kleinstbauten sind bau- und planungsrechtlich unbedeutende Anlagen und Bauten bis zu einer Grundfläche von 8.0 m² und einer Höhe bis zu 2.4 m, die unbewohnt, nicht am Wasser- und Kanalisationsnetz angeschlossen sind und zulässigen Masse von Kleinstbauten nicht der Lagerung leicht brennbarer oder umweltgefährdender Materialien dienen, wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für Kleintiere. <u>⁴ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, sie überschreiten in ihren Dimensionen die unbewohnt, nicht am Wasser- und Kanalisationsnetz angeschlossen sind und zulässigen Masse von Kleinstbauten nicht der Lagerung leicht brennbarer oder umweltgefährdender Materialien dienen, wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für Kleintiere enthalten nur Nebennutzflächen.</u></p>

Voranstehendes Beispiel ohne Änderungsmarkierung:

<p>³ Als Nebenbauten gelten nicht bewohnbare selbständige Baukörper bis zu 80.0 m² Fläche und bis 4.0 m Gebäudehöhe bzw. 4.5 m Firsthöhe.</p>	<p>³ Kleinbauten sind freistehende Gebäude bis zu einer Gebäudefläche von 80.0 m², einer Gesamthöhe von 4.5 m sowie einer traufseitigen Fassadenhöhe von 4.0 m, die nur Nebennutzflächen enthalten.</p>
<p>⁴ Kleinstbauten sind bau- und planungsrechtlich unbedeutende Anlagen und Bauten bis zu einer Grundfläche von 8.0 m² und einer Höhe bis zu 2.4 m, die unbewohnt, nicht am Wasser- und Kanalisationsnetz angeschlossen sind und nicht der Lagerung leicht brennbarer oder umweltgefährdender Materialien dienen, wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für Kleintiere.</p>	<p>⁴ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, sie überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse von Kleinstbauten nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.</p>

Änderungen von Tabellen sind – soweit möglich – in die synoptische Darstellung aufzunehmen. Umfangreiche Änderungen oder Änderungen von grossen Tabellen können auch auf einem Beiblatt dargestellt werden. Die textlichen Änderungen sind dabei analog der Änderungsmarkierung in der Synopse zu kennzeichnen.

9. Mehrspaltige Synopsen

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens kann es angezeigt sein, verschiedene Versionen eines Erlasses in einer mehrspaltigen Synopse darzustellen, beispielsweise:

- Geltendes Recht – Vernehmlassungsvorlage (Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat) – Entwurf des Departements nach der Vernehmlassung

- Geltendes Recht – Vorlage des Regierungsrats – Änderungsanträge der vorberatenden Kommission
- Geltendes Recht – Vorlage des Regierungsrats – Änderungsanträge der Redaktionskommission

Mehrspaltige Synopsen können situativ eingesetzt werden. Die Änderungsmarkierungen weisen jeweils die Änderungen gegenüber der links liegenden Spalte aus. Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, können ausnahmsweise auch andere Darstellungen gewählt werden, wobei abweichende Darstellungen zu erläutern sind. In der Regel werden bei mehrspaltigen Synopsen nur diejenigen Artikel bzw. Textelemente dargestellt, welche gemäss der rechten Spalte geändert werden. Auf eine Notizspalte wird verzichtet, falls genügend Platz für Handnotizen verbleibt.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom ...	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom ...
<p>Art. 1 Obergericht</p> <p>¹ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.</p>	<p>Art. 1 Obergericht¹ <u>a. Grundsatz</u></p> <p>³ Das Obergericht regelt<u>Es gliedert sich in einem Reglement die Besetzung eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht.</u></p>	<p>Art. 1 Obergericht¹ <u>a. Präsidium, Mitglieder und Besetzung</u></p> <p><i>Geltendes Recht</i></p>
	<p>Art. 15a b. Anrechenbare Grundstücksfläche</p> <p>¹ Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile.</p>	<p>Art. 15a <i>Gelöscht.</i></p>

Der Ausdruck "*Aufgehoben*" bezieht sich auf ein in Kraft stehendes Textelement, während sich der Ausdruck "*Gelöscht*" auf ein noch nicht in Kraft stehendes Textelement bezieht (was nicht in Kraft ist, kann nicht aufgehoben sondern nur gelöscht werden). Der Ausdruck "*Geltendes Recht*" bedeutet, dass eine Änderung verworfen wird und stattdessen der bestehende Text weiterhin gelten soll. Alternativ kann auch der geltende Erlasstext wiederholt werden.

Varianten zu einzelnen Artikeln können entweder in einer mehrspaltigen Synopse oder durch eine weitere Unterteilung einer Spalte dargestellt werden. Varianten sind speziell zu kennzeichnen:

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom ... (mit Variante)	Notizen		
	<p>Art. 67 Tabak- und Alkoholprävention</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Variante 1 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <p>Variante 2 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken und von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p> </td> </tr> </table>	<p>Variante 1 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>	<p>Variante 2 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken und von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>	
<p>Variante 1 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Tabakprodukten und Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>	<p>Variante 2 ¹ Der Verkauf von alkoholischen Getränken und von Tabakprodukten an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie der Verkauf von Spirituosen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.</p>			

10. Neue Artikel, Absätze, Zwischentitel usw.

Neue Artikel, Absätze, Aufzählungen und Zwischentitel werden wie folgt nummeriert:

Art. 1	Abs. 1	Bst. a
Art. 1a	Abs. 1a	Bst. a1
Art. 1b	Abs. 2	Bst. b
Art. 2		
Ziff. 1	1.1. Zwischentitel	
Ziff. 1a	1.1a. Zwischentitel	
Ziff. 2	1.2. Zwischentitel	

Bei einem späteren Nachtrag können diesfalls an bestimmten Stellen keine neuen Artikel, Absätze usw. eingefügt werden (z.B. neuer Absatz zwischen Abs. 1 und 1a). Nötigenfalls ist mit dem Rechtsdienst eine Lösung zu suchen.

11. Aufgehobene Elemente, Umnummerierungen und Regieanweisungen

Um die Nachvollziehbarkeit der Änderungen zu gewährleisten, können aufgehobene Zwischentitel, Artikel, Absätze oder Aufzählungen nicht wiederverwendet werden. Soll an einer Stelle ein neues Element eingefügt werden, wo bereits früher ein entsprechendes Element bestand, so ist ein neues Element einzufügen:

Art. 3	bestehend
Art. 3a	neu
Art. 4	aufgehoben
Art. 5	bestehend

Umnummerierungen (z.B. "Die Absätze 2 bis 4 sind neu die Absätze 3 bis 5") sind nicht zulässig. Auch Regieanweisungen für die Änderung von mehreren Textstellen (z.B. "Der Ausdruck 'Vormundschaftsbehörde' wird im gesamten Erlass durch den Begriff 'Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde' ersetzt.") sind nicht zulässig. Sämtliche Änderungen im Erlasstext sind darzustellen.

12. Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen in Änderungserlassen (Nachträgen) sind in der Regel als besondere Bestimmung ins bereits geltende "Übergangsrecht" des zu ändernden Erlasses einzubauen.

Art. 16 Abs. 2

² Für die Verzinsung von Darlehen, deren Verträge vor dem 1. Februar 2000 abgeschlossen wurden, gilt die darin vereinbarte Regelung weiter.

Art. 29a *Übergangsrecht*

Die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit finden auch Anwendung auf Strafen, die vor ihrem Inkrafttreten ausgesprochen, aber noch nicht vollzogen worden sind.

Bleiben die alten Übergangsbestimmungen (d.h. die bisher geltenden Übergangsbestimmungen des geänderten Erlasses) weiter anwendbar, so werden die neuen (sich auf die geänderten Bestimmungen beziehenden) Übergangsbestimmungen den bisherigen Übergangsbestimmungen in einem besonderen Absatz oder Artikel angefügt, wobei in der Formulierung der Bezug zum Nachtrag zum Ausdruck zu bringen ist.

Art. 14a *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 2. Dezember 2001*

¹ Die Sparversicherung nach Art. 8a dieses Gesetzes gilt für die Mitglieder des Regierungsrats ab 1. Juli 2002.

² Für die Berechnung des Rentenanspruchs nach Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten ab 1. Juli 2002 72 Prozent des aktuellen Bruttolohnes als anrechenbare Besoldung.

13. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung eines Änderungserlasses wird immer unter dem Abschnitt IV. aufgeführt.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des Bundes.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

IV.

Diese Ausserkraftsetzung tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Gemäss früherer Praxis wurde bei einem neuen Erlass das Inkrafttretensdatum am Schluss des Erlasses in einem eigenen Artikel aufgenommen. Solche Inkrafttretensartikel finden sich noch in den meisten Erlassen. Sie beziehen sich auf das erstmalige Inkrafttreten des Erlasses und dürfen nicht geändert werden.

IX. Darstellung von Nachträgen im Amtsblatt

Bei Nachträgen werden im Amtsblatt die geänderten Textelemente als einspaltiger Text publiziert. Die Änderungen gegenüber dem geltenden Recht werden ausdrücklich ausgewiesen (geändert, aufgehoben, neu). Änderungsmarkierungen werden nicht angebracht.

Der Erlass GDB [130.1](#) (Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (aufgehoben)

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn in sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung¹⁾ ein Ausstandsgrund vorliegt.

² *Aufgehoben*

Art. 30 Abs. 1

¹ Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

- a. (*geändert*) übt die Oberaufsicht über die Rechtspflege (Gerichtsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden, Betreibungs- und Konkursamt, Schlichtungsbehörde) und den Datenschutz, eingeschlossen Budget und Rechnung, aus;

Art. 56a (neu)

Mediation

¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen die Mediation im Sinne von Art. 17 JStPO regeln.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

c. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (Überschrift geändert)

¹ Die Jugendanwaltschaft verfügt über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Diese führen insbesondere die Persönlichkeitsabklärungen durch, die für die Entscheide der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts erforderlich sind.

Referendumsvorlagen werden als solche betitelt. Der Ablauf der Referendumsfrist ist unter Angabe des Datums und der Uhrzeit nach dem Erlass anzugeben.

Referendumsvorlage

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

vom 21. Mai 2014

...

Sarnen, 21. Mai 2014

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Urs Kächler
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 30. Juni 2014, 17.00 Uhr

X. Mantelerlass

Änderungen mehrerer Erlasse können in einem einzigen Erlass unter einem Sammeltitle zusammengefasst werden (sog. Mantelerlass), wenn zwischen den Änderungen ein enger finaler Zusammenhang besteht (Einheit der Materie). Ein Mantelerlass enthält nur Fremdänderungen und Fremdaufhebungen, aber keine Hauptänderung (Ziff. I. bleibt leer). Ein Mantelerlass wird im Amtsblatt veröffentlicht, die einzelnen Änderungen und Aufhebungen werden in der GDB direkt bei den jeweiligen Erlassen aufgenommen. Entsprechend erscheint der Mantelerlass als solcher nicht in der GDB.

Mantelerlasse erhalten einen Sammeltitle und tragen ein eigenes Beschlussdatum. Die Rechtsgrundlagen werden – im Gegensatz zu einem Nachtrag – aufgeführt.

**Gesetz
über die Justizreform**
vom 21. Mai 2010
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,
in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom ...
gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,
beschliesst:

Die Publikation im Amtsblatt erfolgt analog der Publikation von Nachträgen.

XI. Aufhebungserlass

Erfolgt die Aufhebung eines Erlasses losgelöst von einem Nachtrag, so erfolgt die Darstellung in einem eigenständigen Aufhebungserlass.

**Verordnung
über Schulgeldbeiträge an Schüler von
Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II**

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 419.21 (Verordnung über Schulgeldbeiträge an Schüler von Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II vom 15. September 1988) wird aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

XII. Darstellungen im Laufe des Rechtsetzungsverfahrens

Die Darstellung von neuen Erlassen und Nachträgen ändert sich im Verlauf des gesamten Rechtsetzungsverfahrens. Die Darstellung der Erlasse soll grundsätzlich einheitlich erfolgen. Im Einzelfall kann von der Regeldarstellung abgewichen werden, soweit die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit verbessert wird.

Verfahrensstadium	Neuer Erlass	Nachtrag
Departementsinterner Entwurf	Darstellungsart frei	
1. Entwurf des Dep. (Überweisung an RR)	2-spaltige Tabelle: Neuer Erlass - Notizen Alle Artikel	3-spaltige Synopse: Geltendes Recht - Entwurf des Dep. - Notizen Alle geänderten Artikel, mit Änderungsmarkierung
Ergebnis 1. Lesung RR = Vernehmlassungsentwurf	2-spaltige Tabelle: Neuer Erlass - Notizen Alle Artikel	3-spaltige Synopse: Geltendes Recht - Vernehmlassungsentwurf - Notizen Alle geänderten Artikel, ohne Änderungsmarkierung
2. Entwurf des Dep. nach Vernehmlassung	2-spaltige Synopse: Ergebnis 1. Lesung RR - 2. Entwurf des Dep. Nur geänderte Artikel (gegenüber Ergebnis 1. Lesung RR), mit Änderungsmarkierung	
Vorlage des RR zu handendes KR	2-spaltige Tabelle: Vorlage des RR - Notizen Alle Artikel	3-spaltige Synopse: Geltendes Recht - Vorlage des RR - Notizen Nur geänderte Artikel, mit Änderungsmarkierung
Änderungsanträge vorbereitende Kommission	2-spaltige Synopse: Vorlage des RR - Änderungsanträge der vorbereitenden Kommission nur geänderte Artikel (gegenüber Vorlage des RR), mit Änderungsmarkierung	
Ergebnis 1. Lesung KR	2-spaltige Tabelle: Neuer Erlass - Notizen Alle Artikel, ohne Änderungsmarkierung	2-spaltige Tabelle: Neuer Erlass - Notizen Nur geänderte Artikel, ohne Änderungsmarkierung
Änderungsanträge Redaktionskommission	2-spaltige Synopse: Ergebnis 1. Lesung KR - Änderungsanträge der Redaktionskommission nur geänderte Artikel (gegenüber Ergebnis 1. Lesung KR), mit Änderungsmarkierung	
Endergebnis KR	Amtsblatt-Export	
Amtsblatt-Publikation	Amtsblatt-Export	
GDB-Publikation	GDB-Export	

XIII. Darstellung in der GDB

In der elektronischen Gesetzesdatenbank GDB werden die Erlasse in konsolidierter Form unter Angabe des Standes publiziert. Änderungen des Erlasstextes werden in Änderungstabellen, sortiert nach Beschlussdatum und Artikel, ausgewiesen. Am Ende des Erlasstextes werden weitergehende Informationen zum Erlass aufgeführt:

- Ursprüngliche Fundstelle;
- Ursprüngliches Inkrafttreten;
- Hinweis auf Materialien bei Erlassen des Kantonsrats;
- Genehmigungen;
- Aufgehobene Erlasse;
- Angaben zu den Nachträgen;
- Weitere Hinweise

Informationen zum Erlass

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1973, 1
Ursprüngliches Inkrafttreten: 19. Mai 1968
Gewährleistungsbeschluss des Bundes vom 3. Dezember 1968 (BBI 1968 II 1288)*

Geändert durch:

*- Nachtrag vom 21. Mai 2006 (Neuregelung der Obwaldner Kantonalbank), Gewährleistungsbeschluss des Bundes vom 18. Dezember 2008 (BBI 2009 555), in Kraft seit 1. Juli 2006 (OGS 2006, 95, OGS 2006, 47),
- Nachtrag vom 16. Dezember 2007 (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung), Gewährleistungsbeschluss des Bundes vom 18. Dezember 2008 (BBI 2009 555), in Kraft seit 16. Dezember 2007 (OGS 2007, 95, OGS 2008, 5),
- Nachtrag vom 26. September 2010 (Justizreform), Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2010, Sitzungen des Kantonsrat vom 22. April 2010 und 20./21. Mai 2010 (22.10.01), Abstimmungsvorlage des Kantonsrats vom 21. Mai 2010 und Abstimmungserläuterungen (OGS 2010, 99), Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. September 2010 (ABI 2010, 1840), Gewährleistungsbeschluss des Bundes vom 29. September 2011 (BBI 2011 7619), in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 59)*

Bei neuen Erlassen kann auf die Angabe von Erlassinformationen verzichtet werden, wenn sich die Informationen aus dem übrigen Erlasstext bzw. den Änderungstabellen ergeben.

XIV. Anhaltspunkte zum Verfahren und Zeitbedarf für die Rechtssetzung

Die Anhaltspunkte geben den minimalen Zeitbedarf für die einzelnen Verfahrensschritte an. Der Zeitbedarf für ergänzende materielle Abklärungen und den allenfalls zusätzlich notwendigen politischen Reifungsprozess sowie Ferienunterbrüche sind nicht berücksichtigt.

1. Gesetzesvorlagen

Formelle Bearbeitungsschritte	Zeitbedarf	Materielle Bearbeitungsschritte/Bemerkungen
Departements-Vorentwurf an betroffene Amtsstellen und Departemente zum Mitberichtsverfahren	4 – 14 Tage	Studium der Vorlage durch Amtsstellen und Departemente, Abklärungen im Departement
Vorprüfung des Erlassentwurfs durch Rechtsdienst	10 – 30 Tage	Je nach Vereinbarung bzw. Umfang (Ziff. 321.3 der Richtlinien über die Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrats)
Departementsentwurf an Regierungsrat	4 – 11 Tage	Studium der Vorlage durch die Mitglieder des Regierungsrats, Abklärungen im Departement
Erste Lesung im Regierungsrat	7 – 14 Tage	Abklärung von aufgeworfenen Fragen Verarbeitung von Änderungen Protokollgenehmigung
Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens durch das Departement	7 – 14 Tage	Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen Erläuternder Bericht Versand der Unterlagen
Vernehmlassungsdauer	90 – 150 Tage	Stellungnahme durch interessierte Kreise
Auswertung der Vernehmlassungen	30 – 60 Tage	Synoptische Darstellung Beurteilung Überarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs
Zweiter Departementsentwurf an Regierungsrat	4 – 11 Tage	Studium der Vorlage durch die Mitglieder des Regierungsrats
Zweite Lesung im Regierungsrat	14 – 21 Tage	Zusatzabklärungen Bereinigung von Botschaft und Entwurf zuhanden des Kantonsrats Protokollgenehmigung Druck und Versand durch Staatskanzlei
Kommissionsberatung des Kantonsrats	30 – 120 Tage	Studium der Vorlage Vorabklärungen durch den Kommissionspräsidenten/die Kommissionspräsidentin Beratung in der Kommission (allenfalls mehrere Sitzungen) Zusatzabklärungen
Fraktionsberatung	14 Tage	

Erste Lesung im Kantonsrat	30 – 60 Tage	Verarbeitung des Ergebnisses der ersten Lesung Zusatzabklärungen allfällige weitere Kommissionssitzungen Redaktionskommission
Zweite Lesung im Kantonsrat und Schlussabstimmung	14 – 30 Tage	Bereinigung der Vorlage Veröffentlichung im Amtsblatt
Fakultatives Referendum	30 Tage	
(Allenfalls Verabschiedung der Abstimmungsvorlage durch den Regierungsrat)	(30 Tage)	Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen Satz, graphische Gestaltung, Druck Zustellung an Stimmberechtigte (in der Regel 30 Tage vor Abstimmung)
(Volksabstimmung)	(30 Tage)	Veröffentlichung der Ergebnisse Beschwerdemöglichkeit
(Allenfalls Inkraftsetzung durch den Regierungsrat)	(10 Tage)	Nach Ablauf der Beschwerdefrist und Publikation
Insgesamt	288 – 579 Tage (358 – 649 Tage)	

2. **Verordnungsvorlagen** (ohne Vernehmlassungsverfahren und nur einmalige Lesung)

Formelle Bearbeitungsschritte	Zeitbedarf	Materielle Bearbeitungsschritte/Bemerkungen
Departements-Vorentwurf an betroffene Amtsstellen und Departemente zum Mitberichtsverfahren	4 – 11 Tage	Studium der Vorlage durch Amtsstellen und Departemente, Abklärungen im Departement
Vorprüfung des Erlassentwurfs durch Rechtsdienst	10 – 20 Tage	Je nach Vereinbarung bzw. Umfang (Ziff. 321.3 der Richtlinien über die Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrats)
Departementsentwurf an Regierungsrat	4 Tage	Studium
Erste Lesung im Regierungsrat	7 – 14 Tage	Abklärung von aufgeworfenen Fragen Verarbeitung von Änderungen Protokollgenehmigung
Einmalige Lesung im Regierungsrat	7 – 14 Tage	Abklärungen Bereinigung von Botschaft und Entwurf Protokollgenehmigung
Kommissionsberatung des Kantonsrats	20 – 30 Tage	Druck und Versand an Kantonsrat Stellungnahme Einmalige Kommissionssitzung Redaktionskommission
Fraktionsberatung	14 Tage	
Einmalige Lesung im Kantonsrat und Schlussabstimmung	7 Tage	Veröffentlichung im Amtsblatt
Inkraftsetzung durch Regierungsrat	10 – 40 Tage	Bei Vollziehungsverordnung evtl. abwarten, bis Rechtsgültigkeit des Gesetzes feststeht. Inkraftsetzung Veröffentlichung der Inkraftsetzung
Insgesamt	83 – 154 Tage	

XV. Quellenhinweise

Weiterführende Anleitungen und Hilfestellungen, auf welche sich die vorliegenden Richtlinien teilweise abstützen, enthalten:

1. Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, 3. nachgeführte Auflage 2007 (www.bj.admin.ch > Publikationen & Service > Publikationen).
2. Gesetzestechnische Richtlinien des Bundes (GTR), herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei, vollständig überarbeitete Ausgabe 2013 (www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik).
3. Fleiner-Gerster, Thomas: Wie soll man Gesetze schreiben?, Bern-Stuttgart 1985.
4. Hotz, Reinhold: Methodische Rechtsetzung, eine Aufgabe der Verwaltung, Zürich 1983.
5. Müller, Georg/Uhlmann Felix: Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Zürich 2013.
6. Leitfaden geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei, 2. Auflage, Bern 2009 (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente).
7. Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung, herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei, 3. vollständig neu bearbeitete Auflage 2008, Ausgabe 2012 (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente).
8. Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes, 2. Auflage 2013 (www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > Deutschsprachige Dokumente).
9. LeGes – Gesetzgebung & Evaluation, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft, herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei.
10. Marius Roth, Die Veröffentlichung von Rechtsnormen in der Schweiz, Diss., Zürich/St. Gallen, 2011